

ZH_OBERGERICHT SB160287 vom 11. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160287

FR: ZH_OBERGERICHT SB160287 du 11 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160287 del 11 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, III. Abteilung, vom 19. Februar 2016 (DG150034), liess der Beschuldigte mit Ein-

- 7 - gabe vom 2. März 2016 (Urk. 43) innert Frist Berufung anmelden. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 46) wurde vom Beschuldigten am 22. Juni 2016 (Urk. 47/2) entgegengenommen. Am 12. Juli 2016 (Datum Poststempel) reichte der amtliche Verteidiger die Berufungserklärung fristgerecht ein (Urk. 52). Mit Präsidialverfügung vom 18. Juli 2016 wurde der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis sowie den Privatklägern 1-6 unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichterheben auf die Berufung angesetzt (Urk. 53). Mit Eingabe vom 25. Juli 2016 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung (Urk. 55). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

E. 02

Oktober 2014 E. 3.3.3 f. und BGer 6B_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1. f.). Auch heute ist daher von einer Rückweisung abzusehen.

E. 2

Mit Eingabe vom 28. September 2016 (Urk. 58) stellte die Verteidigung das Gesuch, das Verfahren sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, da das Verfahrensprotokoll der Vorinstanz nicht durch die Verfahrensleitung unterzeichnet worden sei und in der Strafzumessung der Strafenvergleich mit den Mittätern des Beschuldigten fehle. Mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2016 wurde der Antrag abgewiesen (Urk. 59). Gleichzeitig wurden der Verfahrensleiter des vorinstanzlichen Verfahrens sowie die Gerichtsschreiberin als Zeugen vorgeladen (Urk. 57) und am 4. November 2016 einvernommen (Urk. 64 und Urk. 66; Prot. II S. 4 ff.) sowie die Akten des bezirksgerichtlichen Verfahrens gegen den Mitbeschuldigten C._____ (DG150035) beigezogen (Urk. 61/1-2). Während die fehlende Unterschrift nicht nachträglich beigebracht werden kann, konnten die Zeugen bestätigen, dass die erstinstanzliche Verhandlung und die Beratung so abliefen, wie es im Protokoll festgehalten worden war (Urk. 64 S. 4 f., Urk. 66 S. 3 ff.; Prot. II S. 4 ff.). Gemäss Bundesgericht ist der Nachweis, dass das Verfahren korrekt durchgeführt wurde, auf diese Weise erbracht (BGE 6B_157/2016 vom 8. August 2016 E. 3.4). Dass das Protokoll unrichtig sei, wurde vom Beschuldigten ohnehin nie behauptet. Auf die Rüge des fehlenden Strafenvergleichs mit den Mittätern ist im Rahmen der Strafzumessung einzugehen, da eine inkorrekt vorgenommene Strafzumessung ohne Weiteres im Berufungsverfahren korrigiert werden kann, ohne dass das Double-Instance-Prinzip verletzt werden würde, da dies keinen so gravierenden Verfahrensmangel dar-

- 8 - stellt, der eine Rückweisung nach sich ziehen würde (vgl. BGer 6B_859/2013 vom

E. 3

Beweisanträge wurden keine gestellt. Das Verfahren erweist sich als spruch- reif.

E. 4

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-Eugster, Art. 402 N 1 f.). Der Beschuldigte lässt Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldspruch betreffend mehrfachen bandenmässigen Diebstahls), 2 (Strafe) und 3 (Vollzug) anfechten. Damit erwächst das vorinstanzliche Urteil in Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldspruch betreffend mehrfache Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch), 4-8 (Beschlagnahmungen), 9 und 10 (Zivilansprüche), 11 (Entschädigung amtlicher Verteidiger) sowie 12 und 13 (Kostendispositiv) in Rechtskraft, was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

E. 5

Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist die tatsächliche Dauer der Diebes- tour des Beschuldigten und seiner Mittäter nicht relevant (vgl. BGer 6b_42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 2.2.). Bandenmässigkeit ist vielmehr anzunehmen, wenn ei- ne fortgesetzte Delinquenz wahrscheinlich ist. Vorliegend hörten der Beschuldigte und seine Mittäter denn auch nicht freiwillig mit ihren Einbrüchen auf, sondern wurden erst durch ihre Verhaftung gestoppt. Der Beschuldigte machte in der Un- tersuchung diesbezüglich geltend, er habe bereits einen Flug nach Hause ge-

- 10 - bucht und das Ticket gehabt, mithin nicht geplant, noch weitere Delikte zu bege- hen (Urk. 8/7 S. 16). Gleichzeitig brachte er aber auch vor, er habe die Delikte nur begangen, um sich das für den Heimflug nötige Geld zu beschaffen (Urk. 8/4 S. 2 und S. 14 und S. 30). Entsprechende Belege für eine Buchung konnte er aber keine vorweisen und solche wurden auch anlässlich der Verhaftung und der Si- cherstellung seiner Effekten nicht gefunden. Zudem konnte er nicht erklären, wa- rum er, nachdem er das nötige Geld bereits nach einem Tag erbeutet hatte, am nächsten Tag weiter delinquierte, anstatt sich auf den Heimweg zu begeben. Er sagte ferner aus, dass er die Delikte hätte begehen müssen, um einen Kredit zu- rückzuzahlen (Urk. 8/6 S. 20). Angesichts dieser Widersprüche erweisen sich sei- ne Aussagen als unglaubhaft. Auch die Aussagen der Mitbeschuldigten, wonach diese keine Absicht gehabt hätten, weitere Einbrüche zu begehen, überzeugen nicht und werden durch keine weiteren Beweismittel gestützt (Prot. I S. 38 f. und S. 54). Dass der Beschuldigte und seine Mittäter nur zwei Übernachtungen im Ho- tel bezahlt hatten, stellt ebenfalls keinen Beweis dafür dar, dass das Delinquieren nur für diesen Zeitraum geplant war, da ursprünglich nur für eine Nacht bezahlt worden war, es ihnen also ohne Weiteres möglich gewesen ist bzw. wäre, den Aufenthalt zu verlängern oder auch auf ein anderes Hotel auszuweichen (Urk. 3 S. 8). Angesichts des beträchtlichen, nachfolgend aufgeführten Aufwandes, der betrieben wurde, und in Anbetracht der Tatsache, dass während ihrer zwei Streifzüge durch die Schweiz in jede Liegenschaft, die ihnen passend erschien, eingebrochen wurde (Urk. 8/6 S. 9), ist davon auszugehen, dass noch weitere De- likte geplant waren. Die Aussage des Beschuldigten, er habe am nächsten Tag nach D._____ [Staat in Südosteuropa] zurückkehren wollen, erweist sich daher als blasse

Schutzbehauptung.

E. 6

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 49 S. 7-10), ist aufgrund des Untersuchungsergebnisses erstellt, dass der Beschuldigte sich mit B._____ und C._____, welche aus D._____ angereist waren, in Barcelona getroffen hatte (Urk. 8/4 S. 29, Urk. 9/7 S. 6 f.; Prot. I S. 30, S. 41 und S. 49 f.). Sie fassten dort den Entschluss, gemeinsam Einbruchsdiebstähle zu begehen, und setzten diesen dann mit beachtlicher Planung und Geschick als auch grossem Einsatz um: Mit einem gestohlenen Auto fuhren sie am 6. Februar 2015 zusammen nach Frank-

- 11 - reich, wo sie in E._____ [Ortschaft in Frankreich] am 7. Februar 2015 zuvor gestohlene Schweizer Kontrollschilder an das Fahrzeug montierten und gemeinsam zwei Zimmer im Hotel ... im französischen F._____ bezogen. Sie trugen die Kosten dafür zu gleichen Teilen und hatten auch geplant, den Erlös vom Verkauf des Diebesgutes gleichmässig aufzuteilen (Urk. 8/4 S. 31 f., Urk. 9/4 S. 12, Urk. 9/7 S. 4 und S. 6 f., Urk. 10/4 S. 5, S. 15 und S. 20 f.; Prot. I S. 31, S. 34, S. 36 f., S. 44 und S. 51 f.). Vom Hotel aus reisten sie dann in die Schweiz weiter, wo sie am 7. und 8. Februar 2015 die Einbruchsdelikte gemäss Anklageziffern 1-11 verübten. Dabei gingen sie gut organisiert und arbeitsteilig, aber ohne hierarchische Unterordnungen vor. Nachdem sie sich jeweils vergewissert hatten, dass sich niemand in den ausgewählten Liegenschaften aufhielt, brachen zwei von ihnen ein, während der Dritte, meist C._____, Schmiere stand. Ihr Vorgehen zeugt von einem hohen Organisationsgrad und einer sehr engen Zusammenarbeit. Von einem spontanen oder gar lockeren Zusammenschluss kann angesichts des betriebenen Aufwandes keine Rede sein. Die zwei Mittäter des Beschuldigten flogen von D._____ nach Spanien, ehe alle drei hunderte Kilometer weit gemeinsam in die Schweiz reisten und zur Verwischung ihrer Spuren ein gestohlenen Auto verwendeten, das überdies zur besseren Tarnung mit Schweizer Kennzeichen, die ebenfalls gestohlen waren, ausgestattet wurde. In Frankreich wurde sodann ein Hotelzimmer als Basis für ausgedehnte, intensive Diebeszüge in die Schweiz genutzt. Die drei Personen reisten, wohnten und delinquierte zusammen im Ausland, wo sie sich nur aufeinander verlassen konnten. Das dabei gezeigte, gegenseitige Vertrauen und die intensive Delinquenz zeugen von der engen Bindung des Beschuldigten zu seinen Mittätern, aus der sich offensichtlich auch eine Dynamik entwickelte, welche bei einem losen Zusammenschluss von Mittätern nicht vorhanden gewesen wäre und einem Ausstieg aus der Delinquenz zusätzlich entgegenwirkte.

E. 7

Der Beschuldigte weist in der Schweiz keine Vorstrafen auf (Urk. 16/2). Demgegenüber verfügt er gemäss Interpol-Auskunft unter dem Namen A1._____ über zwei Vorstrafen in Italien. Mit Urteil des Kollegialgerichts Verona vom 29. November 2011 wurde er für Raub und Körperverletzung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren und einer Geldstrafe von Euro 600.– bestraft. Mit Urteil des Einzelgerichts Lodi vom 14. Dezember 2012 folgte eine bedingte Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten und eine Geldstrafe von Euro 500.– wegen eines Einbruchdiebstahls (Urk. 16/3/1-2 und Urk. 30/1). Der Beschuldigte bestritt konstant, dass er mit der verurteilten Person identisch sei (Prot. I S. 20 ff. und S. 59 f.). Die Verteidigung macht diesbezüglich geltend, die Auskunft von Interpol Roma über den Fingerabdruckabgleich (Urk. 25) könne nicht gegen den Beschuldigten verwendet werden, da sie anonym und nicht unterzeichnet sei (Urk. 37 S. 6). Ferner finde sich im Pass des

Beschuldigten kein Einreisestempel Italiens (Urk. 67 S. 9). Dem ist entgegenzuhalten, dass solche Auskünfte, die praxisgemäss - im Gegensatz zu ausländischen Strafregisterauszügen - nicht unterzeichnet sind, der freien Beweiswürdigung unterliegen. Im vorliegenden Fall liegt aber nicht nur ein Fingerabdruckabgleich aus Italien vor,

- 17 - sondern zudem eine - wenn auch ebenfalls nicht unterzeichnete - Auskunft von Interpol I._____, wonach der Beschuldigte seinen Namen von A1._____ in A._____ ändern liess (Urk. 3 S. 19, Urk. 6/5 und Urk. 7/3). Sowohl "A1._____" als auch "A._____" weisen nicht nur den gleichen Vornamen, sondern auch die gleiche Nationalität und das gleiche Geburtsdatum auf. In den Auskünften wird ferner auf die erkenntnisdienlichen Daten (Fingerabdrücke, DNA) Bezug genommen. Zudem stimmt die Nummer des anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten sichergestellten ... [des Staates D._____] Reisepasses sowie sein Wohnort mit denjenigen in der Meldung von Interpol I._____ überein. Die entsprechenden Anfragen und die Antworten wurden von den Untersuchungsbehörden dokumentiert. Hinweise darauf, die auf ein Versehen oder gar eine bewusste Manipulation der Auskünfte zum Nachteil des Beschuldigten hindeuten würden, liegen keine vor und werden auch nicht geltend gemacht. Die von der Verteidigung erwähnten Widersprüche bezüglich der Frage, ob ein Falschname oder eine Namensänderung vorliege (Urk. 37 S. 6), sind unbeachtlich, da die Bezeichnung durch die untersuchenden Polizisten nicht verbindlich ist. Der Hinweis auf fehlende Einreiseangaben nach Italien im aktuellen Pass des Beschuldigten vermag sich auch nicht zu seinen Gunsten auszuwirken, da dem Beschuldigten nach seiner Namensänderung ein neuer Pass ausgestellt wurde und er sich damals illegal in Italien aufgehalten hatte. Zur Frage des rechtlichen Gehörs hat sich bereits die Vorinstanz geäußert, auf deren entsprechende Erwägungen vollumfänglich zu verweisen ist (Urk. 49 S. 21). Zusammengefasst ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte mit der unter dem Namen A1._____ in Italien verurteilten Person identisch ist. Die zwei teilweise einschlägigen und erst wenige Jahre zurückliegenden Vorstrafen des Beschuldigten sind daher bei der Strafzumessung zu berücksichtigen und erheblich straf erhöhend zu werten (vgl. BGer 1B_88/2015 vom 7. April 2015 betr. Verwertbarkeit ausländischer Vorstrafen).

E. 8

Was das Nachtatverhalten angeht, so ist der Versuch des Beschuldigten, sich der Verhaftung durch Flucht - zuerst im Auto, dann nach einem Unfall zu Fuss - zu entziehen, im Einklang mit der Vorinstanz und entgegen der Ansicht der Ver-

- 18 - teidigung, wonach es sich lediglich um das Verlassen des Tatorts gehandelt habe (Urk. 67 S. 10), als straf erhöhend zu werten, allerdings nur äusserst leicht. Die dem Beschuldigten von der Vorinstanz attestierte Einsicht und Reue (Urk. 49 S. 21) ist hingegen bei näherer Betrachtung nicht auszumachen. In seiner Einvernahme vom 4. Mai 2015 bot der Beschuldigte zwar an, sich bei den Geschädigten zu entschuldigen, wobei aber aufgrund des Umstandes, dass er die Behörden unmittelbar darauf bat, ihn so schnell wie möglich nach Hause zu schicken, offensichtlich ist, dass er dies nur tat, um möglichst schnell nach D._____ zu kommen (Urk. 8/4 S. 8). In der Einvernahme vom 27. Mai 2015 entschuldigte er sich zwar für seine Taten, versuchte aber gleichzeitig, seine Verantwortung hierfür wieder zu relativieren, indem er erklärte, er sei zu den Einbrüchen gezwungen worden und dies nur getan zu haben, um die Zinsen für seinen Kredit zu zahlen. Gleichzeitig führte er an, er leide darunter, dass er fremde Sachen beschädigt habe, er sei im Gefängnis dafür (Urk. 8/6 S. 20). Auch aus seinen in der Haft verfassten Briefen geht klar hervor, dass der

Beschuldigte die Folgen seiner Taten einzig für sich und seine Familie bereut (Urk. 12/18). Ebenso sind seine Aussagen in der vorinstanzlichen Befragung entweder auf sich bezogen, indem er um Vergebung bittet (Prot. I S. 23), oder erscheinen als einstudierte pathetische Phrasen, indem er sich bei allen, auch den Geschädigten und dem ganzen Schweizer Volk, entschuldigte (Prot. I S. 47). Demnach liegt in casu keine auch nur leicht strafmindernd zu berücksichtigende Einsicht und Reue vor. Bezüglich seines Geständnisses hat die Vorinstanz zutreffend und ausführlich dargelegt, dass die Zugaben des Beschuldigten nur schleppend und unter dem Druck des übrigen Beweisergebnisses, namentlich gestützt auf das sichergestellte Diebesgut und die Aussagen seiner Mitbeschuldigten, erfolgten (Urk. 49 S. 22 f.). Es ist offensichtlich, dass er sich konstant bemühte, seine Delinquenz und seinen Tatbeitrag als so gering wie möglich darzustellen. So gab er anlässlich der Verhaftung am 8. Februar 2015 zunächst an, er und seine Mittäter hätten drei bis vier Einbrüche verübt (Urk. 8/1 S. 3). Als ihm in der Hafteinvernahme am 10. Februar 2015 vorgehalten wurde, der Mitbeschuldigte

- 19 - B._____ spreche von sieben oder acht Einbrüchen, erklärte der Beschuldigte wörtlich, dann werde er sich diesem anschliessen (Urk. 8/2 S. 3). Anlässlich der Einvernahme vom 5. Mai 2015 erklärte er, die Gruppe sei in drei bis vier Gebäude eingebrochen, habe aber dort nichts gefunden, wohingegen sie in zwei, drei anderen Gold und Geld gefunden hätten (Urk. 8/4 S. 10). Den Sachverhalt gemäss Anklageschrift anerkannte er erst in der Schlusseinvernahme am 6. August 2015 (Urk. 8/7). Von einem Geständnis, dass die Untersuchung erleichtert hätte, kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Das Gegenteil ist der Fall: Indem er wiederholt falsche Angaben zu den Hintergründen der Taten und deren Vorbereitung machte und Erinnerungslücken vorschob (Urk. 8/1 S. 1 f., Urk. 8/2 S. 3 f., Urk. 8/4 S. 13-20; Prot. I S. 39-44), erschwerte der Beschuldigte die Untersuchung vielmehr. Sein Geständnis ist daher nur geringfügig straf- mindernd zu berücksichtigen. Weitere Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe sind nicht ersichtlich. Namentlich liegt keine besondere Strafempfindlichkeit vor, lebt seine kranke Mutter doch seinen eigenen Angaben zufolge mit seinem Bruder und seiner Ehefrau zusammen, weshalb davon auszugehen ist, dass deren Betreuung gewährleistet ist.

E. 9

Unter Berücksichtigung der erwähnten Strafzumessungsgründe ist die Einsatzstrafe für die Einbruchdiebstähle gemäss Dossiers 1-11 um 6 auf 42 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 10

Wie bereits erwähnt, ist diese Einsatzstrafe in einem zweiten Schritt unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist.

E. 11

Vorliegend hat der Beschuldigte sich zusätzlich des Mitfahrens in einem entwendeten Fahrzeug gemäss Art. 94 Abs. 1 lit. b SVG schuldig gemacht, welche Bestimmung einen Strafraum von einem Tagessatz Geldstrafe bis drei Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Wie bereits die Vorinstanz zur objektiven Tatschwere zutreffend festhielt, hat er dieses Fahrzeug nicht nur vorübergehend,

- 20 - sondern für zwei ausgedehnte Diebestouren in der Schweiz benutzt. Zudem hat er persönlich die Kontrollschilder durch gestohlene Schweizer Kontrollschilder ersetzt und damit die Herkunft des Fahrzeuges verschleiert, was geeignet war, dessen Auffinden zu erschweren. Verschuldenserschwerend ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug im Rahmen einer sorgfältig geplanten Einbruchserie als Transport- und Fluchtfahrzeug genutzt wurde. Subjektiv fällt ins Gewicht, dass er mit direktem Vorsatz handelte. Es ist vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens aber insgesamt von einem noch leichten Tatverschulden auszugehen, wofür eine hypothetische Einsatzstrafe von 4 Monaten angemessen erscheint. Wie bereits erwähnt, sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral zu werten. Aufgrund seiner Vorstrafen, seines Nachtatverhaltens sowie der Tatsache, dass es ihm angesichts der Umstände seiner Verhaftung unmöglich war, seine Beteiligung abzustreiten, was die Bedeutung seines Geständnisses erheblich relativiert, ist die hypothetische Einsatzstrafe für das Mitfahren in einem entwendeten Fahrzeug mit Verweis auf die obigen Erwägungen bei 4 Monaten zu belassen.

E. 12

Bei der Asperation ist das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu beachten. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich oder situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_323/2010, Urteil vom 23. Juni 2010). Da der Verstoss gegen das SVG eng mit den Einbruchdelikten, für die das entwendete Fahrzeug gebraucht wurde, zusammenhängt, würde sich vorliegend eine Asperation der Strafe um 2 Monate zu einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten als gerechtfertigt erweisen. Einer entsprechenden Erhöhung des Strafmasses der Vorinstanz steht jedoch das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO im Wege.

- 21 -

E. 13

Die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe erweist sich auch im Vergleich mit der gegen den Mitbeschuldigten C. _____ ausgesprochenen und bereits rechtskräftigen vorinstanzlichen Freiheitsstrafe von 42 Monaten (vgl. Urk. 61/2/54) als angemessen. C. _____ beteiligte sich im höchstens gleichen Ausmass an den verübten Taten, weist jedoch weitaus mehr und schwerwiegendere Vorstrafen auf, ohne dass dies durch stärker zu gewichtende Strafminderungsgründe ausgeglichen worden wäre. Auch die heute gegen den Mitbeschuldigten B. _____ auszufällende Strafe von 48 Monaten lässt die Bestrafung des Beschuldigten nicht als unangemessen erscheinen, da diese Strafe nur aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht deutlich erhöht wurde.

E. 14

Der Beschuldigte ist demnach mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten zu bestrafen. Daran anzurechnen sind bis und mit heute insgesamt 643 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug.

E. 15

Der (teil)bedingte Strafvollzug fällt vorliegend von vorneherein ausser Betracht, da eine Strafe von über 3 Jahren Freiheitsstrafe ausgesprochen wird (vgl. Art. 42 und Art. 43 StGB). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Dementsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.